

Statuten des Polizeisportvereines B U R G E N L A N D

§ 1 Name, Sitz und Wirkungsbereich des Vereines

Der Verein führt **den Namen „POLIZEISPORTVEREIN BURGENLAND (PSVB)“**. Vereinssitz ist in 7210 Mattersburg.

Das Wirken des Vereines erstreckt sich auf das österreichische Bundesgebiet, insbesondere auf den Bereich des Bundeslandes Burgenland. Der Verein ist Mitglied des Österreichischen Gendarmeriesportverbandes **bzw ab 1. Juli 2005 dessen Nachfolgeorganisation**. Die Vereinsfarben sind blau - weiß.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Verein bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder durch sportliche Aktivitäten. Weiters dient er zur Repräsentation der **Sicherheitsexekutive** nach außen und der Vertiefung der kameradschaftlichen Beziehungen innerhalb des **Wachkörpers**. Der **PSVB** ist ein gemeinnütziger, unpolitischer und nicht auf Gewinn ausgerichteter Verein.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beim **PSVB** ist freiwillig und schließt die Mitgliedschaft bei anderen Sportvereinen nicht aus.

Der **PSVB** besteht aus:

1. aktiven Mitgliedern,

2. unterstützenden Mitgliedern und
3. Ehrenmitgliedern.

Erwerb der Mitgliedschaft:

- zu 1) **Exekutivbedienstete** des Dienst- und Ruhestandes, Vertragsbedienstete der **Sicherheitsexekutive** sowie deren Ehegatten und Kinder können aktive Mitglieder werden.
Die Mitgliedschaft wird durch die Beitrittserklärung unter Einzahlung des **jährlichen** Mitgliedsbeitrages begründet.
- zu 2) Unterstützende Mitglieder können Personen sein, die auf ihren Antrag mit Beschluss des Vorstandes aufgenommen werden.
- zu 3) Zu Ehrenmitgliedern können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Vollversammlung erworben werden.

Ende der Mitgliedschaft:

- zu 1) Die aktive Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem in der Austrittserklärung genannten Tag bzw wenn kein Austrittsdatum festgelegt ist, mit Ablauf des Monats, in dem die Austrittserklärung beim **PSVB** einlangt;
 - b) mit dem Tag des Ausscheidens aus der **Sicherheitsexekutive** aus disziplinären oder strafrechtlichen Gründen;
 - c) mit dem Tag des freiwilligen Austritts aus der **Sicherheitsexekutive**, wobei jedoch eine unterstützende Mitgliedschaft weiterhin möglich ist;
 - d) mit dem Tag des **Beschlusses über den Ausschluss** durch den Vorstand (2/3-Mehrheit).

- zu 2) Für die Beendigung der unterstützenden Mitgliedschaft gilt lit a zu 1 sinngemäß sowie die Aberkennung der Mitgliedschaft aus triftigen Gründen durch den Vorstand (2/3-Mehrheit) mit dem vom Vorstand festgesetzten Tag.
- zu 3) Die Ehrenmitgliedschaft endet
- a) mit ihrer etwaigen Zurücklegung durch das Mitglied selbst oder
 - b) mit ihrer Aberkennung der Beschluss der Vollversammlung.

§ 4 Ausschließung und Aberkennung

Die Ausschließung erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes (2/3-Mehrheit).

Ausschließungsgründe sind:

1. schwere Verstöße gegen die Satzungen;
2. Handlungen, die das Ansehen des **Wachkörpers** oder des Vereines in der Öffentlichkeit schädigen.

Für die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft sind die vorstehenden Ausschließungsgründe sinngemäß anzuwenden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Rechte der aktiven Mitglieder:

Die aktiven Mitglieder genießen alle Vorteile, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben. Sie sind berechtigt, an den Beratungen und Beschlussfassungen des Vereines in statutengemäßer Form teilzunehmen, das aktive und passive Wahlrecht auszuüben und an sonstigen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.

- (2) Pflichten der aktiven Mitglieder:

- a) Wahrung des Vereinsansehens;

- b) Förderung der Interessen und Ziele des Vereines;
 - c) Mitarbeit im Rahmen des Zumutbaren;
 - d) Einhaltung der Statuten und der Vollversammlungs- und Vorstandsbeschlüsse;
 - e) termingerechte Entrichtung der Mitgliedsbeiträge.
- (3) Rechte der unterstützenden Mitglieder:
- a) kostenloser Bezug **der Aussendungen des PSVB**;
 - b) Teilnahme an Veranstaltungen des Vereines.
- (4) Pflichten der unterstützenden Mitglieder:
- a) Verhalten, das den Vereinsinteressen nicht zuwiderläuft;
 - b) termingerechte Entrichtung der Mitgliedsbeiträge.
- (5) Rechte der Ehrenmitglieder:
- a) kostenloser Bezug **der Aussendungen des PSVB**;
 - b) Teilnahme an Veranstaltungen des Vereines.
- (6) Pflichten der Ehrenmitglieder.
Verhalten, das den Vereinsinteressen nicht zuwiderläuft.

§ 6 Vereinsmittel

- (1) Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch
- a) Beiträge der Mitglieder;
 - b) allfällige Einnahmen von sportlichen und anderen Veranstaltungen;
 - c) Subventionen aus öffentlichen Mitteln;
 - d) Spenden sowie sonstigen Zuwendungen und

- e) **sonstige Vertragserlöse, wie insbesondere die aus dem „Sportjournal“;**
- f) **Werbeeinnahmen.**

(2) Die Mittel dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden.

§ 7 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind

- a) die Vollversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Geschäftsführung und
- d) die Rechnungsprüfer.

§ 8 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen.
- (2) Die Vollversammlung ist zuständig für
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes;
 - b) Wahl der Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer;
 - c) Zuerkennung der Ehrenmitgliedschaft;
 - d) Beratung und Beschlussfassung über Anträge und Beantwortung von Fragen;
 - e) Beratung und Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht des Kassiers;
 - f) Festsetzung allfälliger Abgaben (zB Mitgliedsbeiträge);

- g) Entlastung und Enthebung von Vorstandsmitgliedern sowie der Rechnungsprüfer;
- h) Änderung der Statuten und
- i) Auflösung des Vereines.

(3) Einberufung der Vollversammlung:

Die ordentliche Vollversammlung ist **jährlich** abzuhalten. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand ein Monat vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Eine außerordentliche Vollversammlung kann über Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder (aktiv) schriftlich unter Angabe der begehrten Tagesordnung bzw von bestimmten Anträgen einberufen werden.

(4) Tagesordnung:

Die Tagesordnung der ordentlichen Vollversammlung hat mindestens zu enthalten:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit;
- b) Genehmigung der Tagesordnung;
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Vollversammlung;
- d) Bericht des Obmannes, des Kassiers und der Sektionsleiter;
- e) Genehmigung des Rechnungsabschlusses;
- f) Bericht der Rechnungsprüfer und Entlastung des Kassiers;
- g) **Entlastung des Vorstandes;**
- h) **Neuwahl (soweit erforderlich);**
- i) Beratung und Beschlussfassung über Anträge und
- j) Allfälliges.

(5) Vorsitz:

Den Vorsitz bei der Vollversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung der Obmann-Stellvertreter.

(6) Beschlussfähigkeit und Abstimmung:

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn

- a) der Obmann, der Schriftführer, der Kassier oder deren ermächtigte Stellvertreter sowie
- b) weitere 30 Mitglieder
persönlich anwesend sind.

Wird das Erfordernis nur nach **lit b)** nicht erreicht, so tritt die Beschlussfähigkeit **trotzdem mit Versammlungsbeginn** ein.

Zum Beschluss über die Auflösung des Vereines ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Die Vollversammlung entscheidet mit Ausnahme **der Auflösung des Vereines** und einer Statutenänderung mit einfacher Mehrheit. In den Fällen der Auflösung und der Statutenänderung ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand ist das Führungs- und Vollzugsorgan des Vereines.

Er setzt sich zusammen aus:

- a) dem Obmann;
- b) seinem Stellvertreter;
- c) dem Schriftführer;
- d) dem Kassier und
- e) den Sektionsleitern.

- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Geschäftsführung oder der Vollversammlung vorbehalten sind, zuständig.
- (3) Der Vorstand ist mindestens halbjährlich vom Obmann einzuberufen und wird von ihm geleitet. Die Einberufung hat schriftlich **im Vormonat, jedenfalls aber 14 Tage vor dem eigentlichen Termin** zu erfolgen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ist jedoch zur festgesetzten Stunde die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so findet eine halbe Stunde später am gleichen Ort, bei mindestens 3 Anwesenden die Vorstandssitzung statt, wobei die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Der Vorstand entscheidet bei allen Abstimmungen, soweit in diesen Statuten keine andere Regelung vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Obmann.
- (5) Die Wahl und Entlastung der Vorstandsmitglieder erfolgt in der Vollversammlung. Die Funktionsdauer beträgt zwei Jahre.
- (6) Aufgaben der Vorstandsmitglieder:
1. Obmann und Stellvertreter
Der Obmann repräsentiert den Verein nach außen, führt den Vorsitz der Vollversammlung sowie bei allen Vorstandssitzungen und wirkt überwachend auf die Einhaltung der Statuten und Beschlüsse der Vereinsorgane. Im Falle der Verhinderung gehen seine Aufgaben auf den Obmannstellvertreter über. Der Obmann kann einzelne seiner Befugnisse auf ein Vorstandsmitglied übertragen. Bei dringenden Entscheidungen und zur Durchführung unaufschiebbarer

Maßnahmen ist der Obmann ermächtigt, Angelegenheiten selbst zu besorgen. Er hat in solchen Fällen ehestmöglich das zuständige Organ einzuberufen und von ihm die nachträgliche Genehmigung einzuholen.

2. Schriftführer

Der Schriftführer besorgt den gesamten Schriftverkehr des Vereines, insbesondere auch die Medienarbeit.

3. Kassier

Dem Kassier obliegt die gesamte finanzielle Gebarung des Vereines.

4. Sektionsleiter

Die Sektionsleiter sind die **sportlichen** Koordinatoren und Organisatoren **ihrer Sparte**. Sie haben die gesamte sportliche Arbeit des Vereines zu planen und zu leiten. Bei deren Verhinderung gehen **die** Agenden auf **den/die** in der Vollversammlung gewählten Stellvertreter über.

Die Tätigkeiten der einzelnen Sektionen erstrecken sich über einen bestimmten sportlichen Bereich. Über die Errichtung bzw die Auflassung einzelner Sektionen entscheidet die Vollversammlung.

(7) Die Vorstandsmitglieder haben ordentliche Vereinsmitglieder zu sein.

§ 10 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung ist das Verwaltungsorgan des Vereines und besteht aus:

- a) dem Obmann,
- b) dem Schriftführer und
- c) dem Kassier.

Bei Verhinderung eines oa Mitgliedes gehen die Aufgaben an den jeweiligen Stellvertreter über.

(2) Aufgaben der Geschäftsführung:

- a) Entscheidung über Ausgaben bis **€ 250,-**;
- b) Terminfestlegung für Vorstandssitzungen und
- c) dringende Entscheidungen zur Durchführung unaufschiebbarer Maßnahmen, sofern der Vorstand nicht zeitgemäß einberufen werden kann.

(3) Beschlussfassung:

Die Geschäftsführung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Beschlussfähigkeit ist mit zwei Mitgliedern gegeben, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.

§ 11 Rechnungsprüfer

(1) Die zwei Rechnungsprüfer werden durch die Vollversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören, haben aber bei den Vorstandssitzungen eine beratende Funktion.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die jährliche Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Insbesondere haben sie die statutengemäße Verwendung der Geldmittel zu überprüfen. Über das Ergebnis der Überprüfungen haben sie in der Vollversammlung zu berichten.

§ 12 Präsident

Der Präsident vertritt bei repräsentativen Anlässen den Verein nach außen. Der Präsident, **der Vereinsmitglied sein muß**, ist der jeweilige Landes**polizei**kommandant, sofern dieser die Funktion auf Antrag des Vereinsvorstandes annimmt. **Bei Nichtannahme der Funktion hat der Vereinsvorstand einen anderen hochrangigen Funktionär des Landespolizeikommandos vorzuschlagen.**

§ 13 Zeichnungsberechtigung

Alle wichtigen Schriftstücke werden vom Obmann gemeinsam mit dem Schriftführer, einfache Schriftstücke vom Obmann alleine unterzeichnet. Buchhalterische Schriftstücke werden vom Obmann gemeinsam mit dem Kassier unterfertigt. Schriftstücke, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Sektionsleiter fallen, können von diesen alleine gezeichnet werden. **Ausgenommen von der Zuständigkeit der Sektionsleiter sind ausdrücklich alle Belange der finanziellen Gebarung. Für diese Agenden ist ausschließlich der Vereinskassier zuständig.**

Im Falle von Ansuchen um finanzielle Unterstützung seitens der Sektionsleiter an Dachverbände etc ist vor Weiterleitung die Gegenzeichnung des Kassiers erforderlich („4-Augen-Prinzip“).

§ 14 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 15 Mitgliedschaft bei Fach- und Dachverbänden

Die Mitgliedschaft des Vereines als auch einzelner Sektionen zu Fach- und Dachverbänden ist möglich. Im Falle einer Mitgliedschaft werden die Statuten des jeweiligen Verbandes, sofern sie nicht den Vereinsstatuten zuwiderlaufen, anerkannt.

§ 16 Streitschlichtung

- (1) Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sind vor einer eigens einzurichtenden Schlichtungseinrichtung auszutragen.**
- (2) Auftretende Streitigkeiten sind von einer der Streitparteien unter Angabe der maßgebenden Gründe schriftlich an den Obmann des Vereines zu richten. Der Obmann hat innerhalb von 4 Wochen nach Einlangen der Eingabe den Vorstand unter Angabe des Tagungsortes und der Tagungszeit zum Zwecke der Einrichtung der Streitschlichtungskommission schriftlich einzuberufen.**
- (3) Der einberufene Vereinsvorstand wählt aus seinen Mitgliedern 3 Angehörige der Streitschlichtungskommission. Auf die Unbefangenheit der Kommissionsmitglieder ist zu achten. Im Anschluss an die Wahl ist innerhalb der Streitschlichtungskommission der Vorsitzende zu bestimmen.**
- (4) Die Streitschlichtungskommission entscheidet nach Abwägung aller Für und Wider, die zu den Streitigkeiten führten unter Anhörung der Parteien, mit einfacher Mehrheit innerhalb von 3 Monaten nach Bestellung. Das Ergebnis ist dem Vorstand**

schriftlich mitzuteilen. Der Obmann hat das Ergebnis der Kommission den Streitparteien schriftlich zu übermitteln.

- (5) Nach Ablauf von 6 Monaten ab Anrufung der Streitschlichtungskommission steht den Streitparteien der ordentliche Rechtsweg offen.**

§ 17 Vereinsauflösung

- (1) Der Verein kann sich durch einen 2/3-Mehrheitsbeschluss der Vollversammlung freiwillig auflösen.**
- (2) Im Falle des Abs 1 fließt das nach Abdeckung eventueller Verbindlichkeiten des Vereines noch vorhandene gesamte Vereinsvermögen dem Österreichischen Gendarmeriesportverband (ÖGSV) bzw dessen Nachfolgeorganisation zu, der dieses nach Ablauf einer Frist von 5 Jahren ab Vermögensübernahme wiederum zu gemeinnützigen, möglichst sportlichen Zwecken zu verwenden hat.**
- (3) Die Liquidation des Vereinsvermögens hat die Geschäftsführung vorzunehmen. Die Abwicklung hat nach § 30 Vereinsgesetz 2002 zu erfolgen.**
- (4) Bei einer Neugründung des Polzeisportvereines innerhalb der unter Abs 2 angeführten Frist ist das dem ÖGSV zugeflossene Vereinsvermögen dem neugegründeten PSV zu ungeteilten Hand zu übertragen.**

§ 18 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Mit Inkrafttreten dieser Statuten verlieren alle früheren Bestimmungen ihre Wirksamkeit.

Mattersburg, am 01.04.2005

Der Obmann des **PSVB**:

(G A L L E R)

Änderungen zu den bisherigen Statuten des GSV-B sind in **Fettschrift** gehalten!